



Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Sindorfer Kinderzuges Kerpen-Sindorf e.V.

Präambel

Die in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten zur Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots und des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Personen jeglichen Geschlechts für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Sindorfer Kinderzuges Kerpen-Sindorf e.V.“ (in der Satzung gekürzt FSK genannt).
2. Der FSK ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Vereinsnummer 100342 eingetragen.
3. Sitz des FSK ist Kerpen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorstandsvorsitzenden, bei Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Zweck des FSK

1. Zweck des FSK ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (Karneval). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung des Sindorfer Kinderzuges,
 - b. Gestellung des Sindorfer Jugenddreigestirns,
 - c. die Ausrichtung der Sindorfer Kindersitzung,
 - d. die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Institutionen (Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten und Vereinen oder ähnlichen Gruppierungen in der Kinder- und Jugendarbeit), die regelmäßig am Sindorfer Kinderzug teilnehmen,
 - e. Durchführung weiterer Veranstaltungen und/oder Maßnahmen zur Förderung des Brauchtums.
2. Der FSK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und gegenüber jedermann ungebunden.
3. Der FSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der FSK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des FSK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des FSK verwendet werden.
6. Die Mitglieder des FSK erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FSK.



7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des FSK können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Firmen, Gesellschaften, Vereine etc.) werden. Die Mitglieder haben die Ziele des FSK nach Kräften zu fördern, um an der Erreichung der Ziele mitzuwirken, und die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft im FSK erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgelegt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins:
 - a. Aktives Mitglied ist eine natürliche Person, die den Verein durch Beitragszahlung und ggfs. durch Beteiligung am Vereinsgeschehen unterstützt.
 - b. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Organisationen, Institutionen, Vereine, Firmen), die diesen durch Beitragszahlung und regelmäßige Zuwendungen (Spenden) unterstützen. Sie können den Verein durch Beteiligung am öffentlichen Vereinsgeschehen unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder sind führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Mitglieder, die sich um den Verein wiederholt besondere Verdienste erworben haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern soll eingeschränkt gehandhabt werden, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu mindern.
 - d. Ehrenvorsitzende können nur solche Mitglieder des Vereins werden, die als Vorsitzende vorher aktiv waren; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem eigenhändig unterschriebenen Beitrittsformular beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
3. Den Aufnahmeantrag kann in berechtigten Ausnahmefällen der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen.
4. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn dem neuen Mitglied ein Begrüßungsschreiben zugegangen ist und der erste Beitrag entrichtet wurde.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Der Grund einer etwaigen Ablehnung wird nicht bekannt gegeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Natürlichen Personen steht das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu, bei der sie je eine Stimme haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie können Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und in den Vorstand gewählt werden.
2. Juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts steht das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu. Sie können Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen.
Jede juristische Person hat nur eine Stimme, abzugeben durch einen beauftragten Vertreter. Weitere Vertreter können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht.
4. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, können an Mitgliederversammlungen – Ehrenvorsitzende auch an den Vorstandssitzungen – teilnehmen. Sie sind berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, bei denen sie je eine Stimme haben.
5. Nicht-Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften werden beendet durch:
 - a. den Tod des Mitglieds
 - b. die Kündigung durch das Mitglied:
 - i. Die Kündigung erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
 - ii. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. den Ausschluss
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - i. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung und/oder die Interessen des FSK;
 - ii. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - iii. sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe;
 - iv. Nichterfüllung der Beitragspflicht: Beträgt der Beitragsrückstand, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, ein Jahr, endet die Mitgliedschaft automatisch. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der geschuldeten Beiträge und sonstigen Verbindlichkeiten bleibt bestehen.



Der Ausschluss nach Ziffer 1.d.i bis 1.d.iii kann durch jedes Mitglied namentlich und schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Gesamtvorstand hat zu prüfen, ob der Antrag berechtigt ist. Erweist sich der Antrag als unberechtigt, ist er zurückzuweisen. Andernfalls teilt der Vorstand dem Betroffenen den Ausschlussantrag (unter Androhung des Ausschlusses) schriftlich per Einschreiben mit. Unter Setzung einer Frist von 2 Wochen hat dieser Gelegenheit, sich in schriftlicher Form zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zum Ausschluss ist ein mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasster Beschluss des Gesamtvorstandes notwendig.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die nächste Mitgliederversammlung Berufungsinstanz. Bei dieser muss das betroffene Mitglied nicht anwesend sein. Auch in der Mitgliederversammlung ist zum Ausschluss ein mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasster Beschluss erforderlich.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds obliegen die Anhörung sowie der Entscheid nur der Mitgliederversammlung. Hierzu ist ein mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasster Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

2. Mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist eine Rückgewähr von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das Mitglied ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem FSK, bei Auflösung oder Aufhebung des FSK keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des FSK sind beitragspflichtig.
2. Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des FSK nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben.
3. Die Anpassung des jeweils geltenden jährlichen Mindestbeitrages wird durch eine mit einfacher Stimmenmehrheit gefasste Empfehlung des Vorstandes zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verwiesen. Der jährliche Mindestbeitrag wird auf der Beitrittserklärung ausgewiesen.
4. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Kalenderjahres im Voraus fällig, spätestens aber bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Er soll möglichst durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erhoben werden.
5. Freiwillige Leistungen, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht

§ 8 Organe des FSK

1. Die Organe des FSK sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)



2. Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung im vom Vorstand bewilligten Rahmen erstattet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FSK und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
2. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche und/oder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, an der jedes stimmberechtigte Mitglied teilnehmen sollte.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstandes inklusive der Beisitzer,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern; sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein,
 - c. die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenprüfer sowie der Budgetierung für die einzelnen Vereinsaufgaben,
 - d. die Entscheidung über aus der Mitte der Versammlung gestellte Anträge auf Entlastung des gesamten Vorstandes oder der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - e. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - f. die Entscheidung hinsichtlich der Änderung des jährlichen Mindestbeitrages,
 - g. die Entscheidung über Anträge von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins und die dann notwendige Verteilung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Kassenprüfer vorliegt.
5. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Einladungsfrist von 1 (einer) Woche ist einzuberufen, wenn das Interesse des FSK dies erfordert oder dies von mindestens 10 (zehn) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 10 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem Vorsitzenden.
2. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mittels Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds zu senden. Falls diese nicht vorliegt, erfolgt die Zustellung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
Mit der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



Zusätzlich wird bei der örtlichen Presse und im Internet auf die Versammlung hingewiesen. Damit gelten die Einladungen auch an die Mitglieder als fristgerecht versandt, die keine schriftliche Einladung per Brief oder Email erhalten haben.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - a. Prüfung der Stimmberechtigung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Prüfbericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Satzungsänderungen (wenn erforderlich)
 - g. Genehmigung der Budgetierung
 - h. Antrag auf Änderung des jährlichen Mindestbeitrages (wenn erforderlich)
 - i. Wahl eines Wahlleiters (wenn erforderlich)
 - j. Neuwahlen oder Ergänzungswahlen des Vorstandes (wenn erforderlich)
 - k. Wahl der Kassenprüfer
 - l. Anträge und Beschlüsse
 - m. Verschiedenes
4. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist im Einzelfall abweichendes bestimmt.
6. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorgesehen sind, müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor dem gesetzten Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung vorliegen.
7. Über die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später oder auf der Mitgliederversammlung eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des FSK.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des FSK.
9. Soll die Satzung geändert werden, so ist ein Vorschlag des Abänderungstexts mit der Einladung bekannt zu geben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
11. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.



§ 11 Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur natürliche Personen berufen werden, die Mitglieder des FSK sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
 - a. Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Zugleiter,
Schatzmeister sowie
Prinzenführer
bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB.
 - b. Schriftführer,
stellvertretender Schriftführer,
stellvertretender Prinzenführer,
stellvertretender Zugleiter,
stellvertretender Schatzmeister,
Beisitzer (Anzahl nicht begrenzt)
und geschäftsführender Vorstand
bilden den Gesamtvorstand.
 - c. Die Funktionen der Stellvertreter (mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden) und der Beisitzer können bei Bedarf durch Wahl in der Mitgliederversammlung auch mehrfach besetzt werden.
3. Sollten zwei oder mehr gewählte Personen eines Haushalts durch Wahl dem geschäftsführenden Vorstand angehören, so entscheiden diese, wer von diesen im geschäftsführenden Vorstand ist und wer nicht. Für die somit freigewordene Position im geschäftsführenden Vorstand wird im direkten Anschluss aus den gewählten Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied durch den Gesamtvorstand gewählt.
4. Der Vorstand des FSK gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muss.
5. Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben zusammen mit diesen im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter dürfen nur von anwesenden Mitgliedern besetzt werden. Nichtanwesende können nur nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.
7. Die Wahl des Vorstands erfolgt per Akklamation. Sofern eines der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beantragt, ist die jeweilige oder auch gesamte Wahl geheim durchzuführen. Der Name des Mitglieds, das Antrag auf geheime Wahl gestellt hat, muss nicht bekannt gegeben werden.
8. Die Wahl jeder einzelnen Position ist einzeln durchzuführen. Zur Wahl ist die relative Mehrheit ausreichend.
9. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der geschäftsführende Vorstand auf Beschluss



- ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen beauftragen. Die dann erfolgte Wahl gilt bis zu der Mitgliederversammlung, auf der turnusgemäß alle 2 (zwei) Jahre ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
10. Der Vorstand beruft jeweils für die Dauer einer Amtsperiode einen Beirat, bestehend aus je einem Vertreter der Sindorfer Karnevalsgesellschaften und der Sindorfer Schulen. Er wird zu relevanten Themen, mindestens aber zwei Vorstandssitzungen pro Jahr beratend hinzugezogen und hat kein Stimmrecht.
 11. Der Vorstand entscheidet unter anderem über
 - a. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b. die Empfehlung zur Höhe des jährlichen Mindestbeitrages
 - c. die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Budgetierung.
 - d. relevante organisatorische Angelegenheiten wie z.B. Auswahl des Dreigestirns oder die Festlegung von Veranstaltungsterminen.
 12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FSK. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und eine überprüfbare Kassenführung.
 13. Er führt den notwendigen Schriftwechsel und bewahrt diesen ordnungsgemäß auf.
 14. Vorstandbeschlüsse werden auf den vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen gefasst, deren Datum mindestens vier Werktage vorher anzukündigen ist.

Vorstandssitzungen sind regelmäßig entsprechend des Bedarfs abzuhalten.
Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder zusätzlich zum Vorsitzenden anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt im Einzelfall anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die zweite Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
 15. Sofern ein Vorstandsmitglied begründeten Handlungsbedarf für eine zeitnahe Beschlussfassung vorträgt, hat der Vorsitzende innerhalb von einer Woche zu einer Vorstandssitzung eine Einladung auszusprechen. Die Frist von vier Werktagen der Vorankündigung bleibt hiervon unberührt.
 16. Der Vorstand ist bei seinen Beschlüssen zur Neutralität im Amt verpflichtet. Sofern Gründe für eine Befangenheit durch Interessenkonflikte bei einzelnen Vorstandsmitgliedern (z.B. durch relevante geschäftliche Beziehungen, Verwandtschaftsverhältnisse, Zugehörigkeit zu anderen Vereinen) vorliegen, hat das Vorstandsmitglied diese durch eine persönliche Erklärung offenzulegen und nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen. Sofern im Einzelfall die Befangenheitsregelung im Widerspruch zur Regelung zur Beschlussfähigkeit steht, ist von letzterer eine Ausnahme zulässig.
 17. Sämtliche entscheidungsrelevanten Fakten und Unterlagen sind den anwesenden Vorstandsmitgliedern vor Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. Nebenabreden außerhalb von Vorstandsversammlungen sind nicht zulässig.



18. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
19. Steht der Vorsitzende längerfristig nicht zur Verfügung, so wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Falls beide Vorsitzenden längerfristig nicht zur Verfügung stehen, so bestimmt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als kommissarischen Sitzungsleiter mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Vorsitzende.

§ 12 Bankkonten des FSK

1. Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird bei mindestens einem ortsansässigen Kreditinstitut ein Konto geführt.
2. Zugriffsberechtigung haben in der Regel
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der stellvertretende SchatzmeisterAbweichungen hiervon kann der Gesamtvorstand beschließen
3. Bei Aktionen zu Lasten der Konten zeichnen jeweils zwei der o.g. Berechtigten gemeinsam.
4. Aktionen zu Gunsten der Konten können durch einen der o.g. Berechtigten alleine durchgeführt werden.

§ 13 Urheberrecht

Sämtliche durch Mitglieder für den oder im Namen des FSK erstellten ideellen oder materiellen Werke (z.B. Mottovorschläge, Reden, Orden, Pins) gehen in das Eigentum des FSK über. Der Urheber verzichtet auf die Einschränkung dieser Rechte gegenüber dem FSK.

§14 Haftung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig und haftet persönlich nur bei Vorsatz.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten anderen gegenüber haftet der FSK ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des FSK

1. Die Auflösung des FSK kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute, außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des FSK.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des FSK

Bei Auflösung oder Aufhebung des FSK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an

1. die römisch-katholische Kirche (Pfarrei St. Maria Königin),
 2. die evangelische Kirche (Pfarrei Sindorf) und
 3. das Deutsche Rote Kreuz (Stadtverband Kerpen, Bereitschaft Sindorf),
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Für alle in dieser Satzung nicht festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. §§27ff bis §55ff (BGB, zweiter Teil, juristische Personen; I. Vereine) heranzuziehen.
2. Sofern ein Teil oder Abschnitte rechtsunwirksam werden, so behalten alle anderen Teile oder Abschnitte unvermindert ihre Geltung (salvatorische Klausel).
3. Sollte in nicht vorhergesehenen Fällen diese Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der Vorsitzende über die Auslegung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung verändern, und solche, die behördlicherseits angeordnet oder aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Veränderungen erforderlich werden, vorzunehmen.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des FSK ist 50170 Kerpen.
6. Diese Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Sindorfer Kinderzuges Kerpen-Sindorf e.V. ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2019, sowie nach dem Inkrafttreten durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln auf der Website des Vereines, <http://www.fsk-sindorf.de>, zu veröffentlichen. Auf Anfrage bei einem Vorstandsmitglied wird die Satzung in Papierform zur Verfügung gestellt.
7. Alle vorherigen Satzungen werden mit ordnungsgemäßer Verabschiedung dieser Satzung in ihrer Rechtsgültigkeit aufgehoben und haben keine Gültigkeit mehr.